

## STATUTEN

23. März 2014

Adresse: Fahrieté-Verein, Grand Rue 70, 2608 Courtelary

### Präambel

„Kunst ist dazu da, um den Staub des Alltags von der Seele zu waschen. Es gilt Begeisterung zu wecken, denn Begeisterung ist das, was wir am meisten benötigen – für uns und die junge Generation.“ Pablo Picasso (1881 – 1973)

„Kunst ist ein Luxus, den der Mensch braucht.“ Bertolt Brecht (1898 – 1956)

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Fahrieté Verein“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Courtelary (BE).

### Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein unterstützt die Arbeiten von Gilbert und Oleg's Fahrieté

- im Bereich ihrer Infrastruktur, umfassend insbesondere die Halle (Winterquartier), den Theaterwagen (Fahrieté), die Zugfahrzeuge, den Zirkuswagen, den Barwagen inkl. die Ausrüstungen,
- für übrige Projekte gemäss Absprache mit Gilbert und Oleg

### Art. 3 Tätigkeit

- Der Verein bezahlt die ungedeckten wiederkehrenden Kosten wie Mieten, Versicherungen, Unterhaltsarbeiten an Wagen, Zugfahrzeugen und dem Winterquartier.
- Der Verein leistet Beiträge an hohe einmalige Infrastrukturkosten (Renovationen, Neubau, Anschaffungen,...) oder übernimmt die Anlagen in sein Eigentum
- Der Verein beantragt Gelder bei kantonalen und nationalen Institutionen für konkrete Projekte.
- Der Verein beschafft Geld auf privater Basis durch Gönner- und Sponsorenaktionen.

### Art. 4 Mitglieder

- Mitglieder sind Freundinnen & Freunde von Gilbert & Oleg's Fahrieté. Dies sind natürliche oder juristische Person, welche die Ziele von Fahrieté-Verein unterstützen.

### Art. 5 Vereinsmittel

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen frei wählbaren Jahresbeitrag (im Minimum 7.-).
- Gönner- und Unterstützungsbeiträge für konkrete Investitionen
- Erträge aus Vermietungen (gemäss Vermietungspreisliste)

## Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## Art 7 Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft sich mindestens ein Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Versammlung. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens dreissig Tage vor der Versammlung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- genehmigt den Voranschlag
- ändert die Statuten.
- löst den Verein auf.
- befugt, dem Vorstand in allgemeiner Form Richtlinien für seine Tätigkeit zu geben.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

## Art 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert und organisiert sich selbst.

Er leitet die Geschäfte des Vereins und besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung, insbesondere

- ruft die Mitgliederversammlung ein
- beschliesst Aufnahme von Mitgliedern
- stellt Anträge an die Mitgliederversammlung

## Art. 9 Die Rechnungsrevisoren

- prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu Handen der Mitgliederversammlung.

## Art. 10 Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein verbleibendes Vermögen ist zwingend einem oder mehreren an der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Verein/en zu übertragen, welche als Zweck die Unterstützung von fahrenden Kleinkunstunternehmen verfolgen.

## Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 23. März 2014 in Kraft.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statutenfassungen des Vereins (vom 8. Februar 2003, 20. März 2010, 14. September 2012, 21. April 2013)